



# Sachsen – in welcher Verfassung?

Rückblick auf 25 Jahre gelebte Sächsische Verfassung

**DIE LINKE.**  
Fraktion im Sächsischen Landtag

# Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
----------------	----------

**Änderungsanträge zur Sächsischen Verfassung,**  
die die Fraktion sowie ihre Vorgängerfraktionen im Verlaufe der einzelnen  
Legislaturperioden im Rahmen verschiedener Gesetzesinitiativen  
bereits in den Landtag eingebracht haben.

1. Wahlperiode	5
2. Wahlperiode	7
3. Wahlperiode	8
4. Wahlperiode	11
5. Wahlperiode	16
6. Wahlperiode	21

<b>Volksanträge und Volksbegehren in Sachsen</b>	<b>25</b>
--	-----------

<b>Verfahren, die die Fraktion DIE LINKE oder ihre Mitglieder teils mit Abgeordneten anderer Fraktionen vor dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen geführt haben</b>	
Anträge auf abstrakte Normenkontrolle	29
Von der Fraktion und von Mitgliedern der Fraktion geführte Organstreitverfahren	32

## **Sachsen – in welcher Verfassung?**

Warum feiern wir LINKE 25 Jahre sächsische Landesverfassung? Feiern wir überhaupt? Schließlich wurde nicht selten gegen uns der Vorwurf lanciert, es sei zweifelhaft, ob wir überhaupt auf dem Boden der Verfassung stünden. Dazu sagte der frühere Fraktionsvorsitzende, Prof. Dr. Peter Porsch: Wir bewegen uns auf dem Boden der Verfassung, wir stehen nicht.

Deshalb hat unserer Fraktion (als Ganze und durch einzelne Abgeordnete) die Verfassung stets geschützt – zum Beispiel durch Klagen gegen Verfassungsverstöße der Regierenden. Dass wir dabei zu 85 Prozent vom für verfassungsrechtliche Streitigkeiten zuständigen Sächsischen Verfassungsgerichtshof in Leipzig Recht bekamen, zeugt davon, dass wir im Geist der Verfassung handeln. Deshalb haben wir auch eine Menge Vorschläge zu ihrer Weiterentwicklung in den Landtag eingebracht, gerade weil wir fest davon überzeugt sind, dass man die Verfassung nicht lebt, indem man auf ihr steht, sondern sich mit ihr fortbewegt.

Beides – die Klagen der Fraktion (oft zusammen mit anderen Fraktionen) und die parlamentarischen Initiativen – haben wir in dieser Broschüre dokumentiert. Ebenso alle Aktivitäten des Volksgesetzgebers, der ja neben dem Landtag von der sächsischen Verfassung als zweite Säule der Gesetzgebung vorgesehen ist. Die Realität spricht aber eine andere Sprache: Seit 2003 hat es in Sachsen keinen einzigen Volksantrag ans Landesparlament gegeben, geschweige denn ein Volksbegehren.

Das ist ernüchternd und hat wahrscheinlich mit dazu beigetragen, dass das „Volk“ vielleicht bisweilen mit der Verfassung fremdelt. Wenn sich selbst auf Bundesebene drei Viertel der Bevölkerung die Möglichkeit von Volksentscheiden wünschen, dann dürfen wir davon ausgehen, dass sie auch auf Landesebene mit der faktisch zum Erliegen gekommenen direkten Demokratie unzufrieden sind.

Mit dieser Broschüre, die anlässlich unseres Symposiums zu 25 Jahren sächsische Verfassung am 31. Mai 2017 im Sächsischen Landtag entstanden ist, wollen wir einen Anstoß zu einer lebendigen öffentlichen Diskussion darüber geben, in welcher Verfassung der Freistaat Sachsen nach 25 Jahre sächsischer Verfassung ist, was das mit der Verfassung zu tun hat und in welchem Umfang Veränderungsbedarf besteht – gewissermaßen im Sinne eines behutsamen „Update“. Denn die Grundwerte der Verfassung sind fortschrittlicher als vieles, was wir derzeit in Sachsen erleben.

**Rico Gebhardt**  
*Fraktionsvorsitzender seit 2012*

**Klaus Bartl**  
*Rechtspolitischer Sprecher der Fraktion*



# **Änderungsanträge zur Sächsischen Verfassung,**

die die Fraktion sowie ihre Vorgängerfraktionen im Verlaufe der einzelnen Legislaturperioden im Rahmen verschiedener Gesetzesinitiativen bereits in den Landtag eingebracht haben.

## **1. Wahlperiode:**

In der ersten Wahlperiode hatte die Fraktion Linke Liste/PDS in der Drucksache 1/26 einen eigenen Verfassungsentwurf in den Landtag eingebracht, zu dem dann im Rahmen der Verfassungsdebatte im Verfassungs- und Rechtsausschuss auch beraten und beschlossen worden ist und dessen Einzelregelungen auch Gegenstand verschiedener Konsens- und Dissens-Papiere des Ausschusses gewesen ist.

Es ist in der Kürze der Zeit nicht zu leisten, jetzt eine Aufstellung darüber zu erarbeiten, in welchen Einzelbestimmungen die geltende Sächsische Verfassung vom 27. Mai 1992 sich von unserem Verfassungsentwurf unterscheidet.

Sicher ist es aber angebracht, noch einmal die fünf prinzipiellen Gründe zu benennen, die nach den Worten des damaligen Fraktionsvorsitzenden Klaus Bartl in seiner Grundsatzrede zur Beratung und Beschlussfassung über die Verfassung letztlich ausschlaggebend dafür waren, weshalb die Fraktion LL/PDS der Verfassung nicht zugestimmt hat.

Diese Gründe waren:

- 1) die geschichtsverfälschende Gleichsetzung von Faschismus und DDR-Ära mit der bereits in der Präambel sowie an anderen Stellen der Verfassung enthaltenen Formulierung „... ausgehend von den leidvollen Erfahrungen nationalsozialistischer und kommunistischer Gewaltherrschaft ...“
- 2) die Tatsache, dass die Verfassung im Gegensatz zu der in Brandenburg „keine durchsetzbaren sozialen Rechte in den Fragen beinhaltet, die ele-

mentare Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein sind. Nämlich das Recht auf Arbeit oder ersatzweise den Rechtsanspruch auf Umschulung, berufliche Weiterbildung und Unterhalt.

Das Recht, menschenwürdig zu wohnen mit der Zusicherung, niemals der eigenen Wohnung verwiesen zu werden, ohne dass Ersatzwohnraum zur Verfügung steht.

Das Recht auf Bildung ohne Altersgrenzen und Staatstreueprüfungen.

Das Recht, bei Bedürftigkeit eine soziale Grundsicherung zu genießen ohne entwürdigende Anspruchsprüfungen“.

- 3) Die nicht ausreichende Verankerung der ökologischen Dimension in der Verfassung sowie die Nichtaufnahme des ökologischen Umbaus der Gesellschaft zumindest als Staatsziel in die Verfassung.
- 4) die nur spärlichen und zudem demagogischen Regelungen zur Volksgesetzgebung sowie zur direkten Teilhabe der Bürger an der politischen Gestaltung und Machtausübung und weil für ein erfolgreiches Volksbegehren zur Durchführung eines Volksentscheides 450.000 Unterschriften als Quorum vorgesehen sind, das nach allen Erfahrungen kaum erreicht werden kann.
- 5) Die Tatsache, dass es zur Annahme der Verfassung keinen Volksentscheid gegeben hat.

Während der 1. Wahlperiode sind keine weiteren Gesetzentwürfe der Fraktion LL/PDS in den Landtag eingebracht worden, die eine Verfassungsänderung zum Gegenstand hatten.

In der Drucksache 1/3918 ist durch Volksantrag, ein „**Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Sachsen**“ beim Landtag eingereicht worden, der maßgeblich von der Fraktion LL/PDS erarbeitet und getragen worden ist. Gegenstand des Volksantrages war die Aufnahme sozialer Grundrechte in die Verfassung.

## 2. Wahlperiode

In der 2. Wahlperiode hat die Fraktion der PDS einen Gesetzentwurf initiiert, der auch Verfassungsänderungen zum Gegenstand hatte:

- Drs 2/11085: „**Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid**“ / 05.03.1999
  - Neufassung von **Art. 71 Abs. 1** zum Volksantrag; Beibehaltung des Quorums von 40.000 Unterstützungsunterschriften für einen Volksantrag; Einfügung der Möglichkeit, neben Gesetzentwürfen auch Gegenstände der politischen Willensbildung zum Inhalt eines Volksantrages machen zu können, also den Landtag auch mit einem Antrag statt eines Gesetzentwurfes befassen zu können.
  - Änderung in **Art. 72 Abs. 1**: Verkürzung der Frist zur Behandlung von Volksanträgen im Landtag von 6 Monaten auf 3 Monate.
  - Änderung in **Art. 72 Abs. 2 Satz 1**: Herabsetzung des Quorums für ein erfolgreiches Volksbegehren zur Durchführung eines Volksentscheids vom 450.000 Unterstützungsunterschriften auf 250.000 Unterschriften der Stimmberechtigten.

### 3. Wahlperiode

In der 3. Wahlperiode hat die PDS-Fraktion die nachfolgenden Gesetzentwürfe mit Verfassungsänderungen eingebracht:

- Drs 3/2939: „**Gesetz zur Stärkung bürgerschaftlicher Selbstverwaltung in den Sächsischen Kommunen (SVwStärkG)**“ / 06.11.2000
  - Änderung von **Artikel 4 Abs. 2**: Einfügen eines Passus, nach dem „im Falle von Wahlen und Abstimmungen in Gemeinden und Landkreisen nach Art. 86“ alle Bürger wahl- und stimmberechtigt sind, die „das 16. Lebensjahr vollendet haben“.
  
- Drs 3/9998: „**Gesetz zur Förderung des Kleingartenwesens in Sachsen (Sächsisches Kleingartenfördergesetz – SächsKleingFördG)**“ / 08.01.2004
  - Einfügung des folgenden **Absatzes 4 in Artikel 10**:  
„(4) Das Land gewährleistet den Schutz und die Förderung des Kleingartenwesens. Die anerkannten Kleingartenverbände haben das Recht, nach Maßgabe der Gesetze an die Kleingartenanlagen betreffende Verwaltungsverfahren mitzuwirken. Ihnen ist in Belangen des Kleingartenwesens eine Klagebefugnis einzuräumen. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.“
  
- Drs 3/10152: „**Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid**“ / 28.01.2004
  - Neufassung von **Art. 71 Abs. 1** zum Volksantrag; Beibehaltung des Quorums von 40.000 Unterstützungsunterschriften für einen Volksantrag; Einfügung der Möglichkeit, neben Gesetzentwürfen auch Gegenstände der politischen Willensbildung zum Inhalt eines Volksantrages zu machen, also den Landtag auch mit einem Antrag statt eines Gesetzentwurfes befassen zu können.
  - Neufassung von **Art. 71 Abs. 4** mit der neu eingefügten Regelung, dass der Landtag den Volksantrag binnen drei Monaten nach dessen Veröffentlichung zu behandeln hat. Die Regelung, wonach der Landtag den Antragstellern Gelegenheit zur Anhörung gibt, wurde ersetzt durch die



Formulierung: „Die Antragsteller haben ein Recht auf Anhörung.“ Zudem beinhaltet die Neufassung des Absatzes 4 den Satz: „Die Beratungen zum Volksantrag sind öffentlich“.

- Änderung in **Art. 72 Abs. 1**: Verkürzung der Frist zur Behandlung von Volksanträgen im Landtag von 6 auf 3 Monate
- Änderung in **Art. 72 Abs. 2 Satz 1**: Herabsetzung des Quorums für ein erfolgreiches Volksgehren zur Durchführung eines Volksentscheides vom 450.000 Unterstützungsunterschriften auf 250.000 Unterschriften der Stimmberechtigten.

■ Drs 3/10759: „**Gesetz zur Aufhebung der Übergangsbestimmungen der Sächsischen Verfassung und zur Änderung weiterer Gesetze**“/  
14.04.2004

- Einfügung eines **Art. 3a** „Gegen jede Person, die es unternimmt, die verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen, haben alle Bürger das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“ (Aufnahme des sog. Widerstandsrechtes; geltender Art. 114)
- Einfügung eines **Art. 11a**, der den Inhalt des geltenden § 117 wiedergibt: „Das Land trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dazu bei, die Ursachen individuellen und gesellschaftlichen Versagens in der Vergangenheit abzubauen, die Folgen verletzter Menschenwürde zu mindern und die Fähigkeit zu selbstbestimmter und eigenverantwortlicher Lebensgestaltung zu stärken.“
- Einfügung eines **Art. 43a**, der den geltenden Art. 118 zur Abgeordnetenanklage ersetzen soll:
  - „(1) Erhebt sich der dringende Verdacht, dass
  - 1. ein Mitglied des Landtages seine Stellung als Mitglied des Landtages missbraucht hat, um sich oder anderen in gewinnsüchtiger Absicht Vorteile zu verschaffen,
  - 2. ein Mitglied des Landtages vor oder nach seiner Wahl gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthalten Grundrechte verletzt hat

und erscheint deshalb die fortdauernde Innehabung des Mandates als untragbar, kann der Landtag beim Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen ein Verfahren mit dem Ziel der Aberkennung des Mandates beantragen.

(2) Der Antrag auf Erhebung der Anklage muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages gestellt werden. Der Beschluss auf Erhebung der Anklage erfordert bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages eine Zweidrittelmehrheit, die jedoch mehr als die Hälfte der Mitglieder betragen muss.

(3) Das Nähere bestimmt ein Gesetz, das auch den Verlust von Versorgungsansprüchen regeln kann.“

- Neufassung von **Art. 62 Abs. 2 Satz 1**/Einfügung des Grundsatzes der Unvereinbarkeit von Regierungsamt und Landtagsmandat:  
„Die Mitglieder der Staatsregierung können nicht Mitglieder des Sächsischen Landtages sein und dürfen kein anderes besoldetes Amt, keinen Beruf und kein Gewerbe ausüben.“
- Einfügung eines **Art. 68a** zur Ministeranklage analog der Regelung in dem eingefügten Art. 43a zur Abgeordnetenanklage wegen der nachfolgenden Aufhebung von Art. 118
- Einfügung eines **Art. 92a** zur Einstellung in den öffentlichen Dienst, der den geltenden Art. 119 modifiziert.  
„Die Eignung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst und die Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst fehlt jeder Person, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundrechte verletzt hat und für die im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt wird, des deshalb deren Beschäftigung im öffentlichen Dienst untragbar erscheint.“
- Umbenennung des Abschnittes 11 von „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ in „Schlussbestimmungen“
- Aufhebung der **Art. 114, 117, 118 und 119**, deren Inhalt modifizier Eingang gefunden hat in die neu eingefügten **Art. 3a, 11a, 43a, 68a und 92a**
- In **Art. 116** wurde die Formulierung „durch nationalsozialistische oder kommunistische Gewaltherrschaft“ durch die Formulierung „durch Gewaltherrschaft und Machtmissbrauch“ ersetzt.

## 4. Wahlperiode

In der 4. Wahlperiode hat die PDS-Fraktion bzw. die Linksfraktion.PDS folgende Gesetzentwürfe, die eine Verfassungsänderung beinhalteten, eingebracht:

- Drs 4/90: „**Gesetz zur Aufhebung der Übergangsbestimmungen der Sächsischen Verfassung und zur Änderung weiterer Gesetze**“ / 21.10.2004
  - Der Gesetzentwurf wurde in seinen wesentlichen Inhalten schon in der 3. Wahlperiode (Drs 3/10759) eingereicht; ist aber dann der Diskontinuität unterfallen.
  - Gegenüber dem Gesetzentwurf aus der 3. Wahlperiode ist lediglich in **Art. 62 Abs. 2** zur Unvereinbarkeit von Landtagsmandat und Regierungsamtsamt eine Änderung dahingehend vorgenommen worden, dass das Landtagsmandat eines Mitglieds der Staatsregierung während der Amtszeit als Mitglied der Staatsregierung ruht.
  
- Drs 4/466: „**Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und die Freiheit des Zugangs zu Informationen sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Sachsen**“/ 07.01.2005
  - Neufassung von **Art. 34**, der in seiner geltenden Fassung lediglich das Recht auf Auskunft zu Umweltdaten erfasst. Verankerung eines umfassenden Informationsanspruches.  
„Jede Person hat das Recht auf Zugang zu den bei den Behörden und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Landkreise vorhandenen Informationen, soweit nicht rechtlich geschützte Interessen Dritter oder überwiegende Belange der Allgemeinheit entgegenstehen. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.“
  
- Drs 4/1079: „**Gesetz zur Förderung des Kleingartenwesens in Sachsen (Sächsisches Kleingartenförderungsgesetz – SächsKleinGFördG)**“/ 24.03.2005
  - Anfügung eines **Absatzes 4 in Artikel 10** zum Schutz und zur Förderung des Kleingartenwesens durch das Land

- Die Änderung ist identisch mit dem in der 3. Wahlperiode unter der Drs 3/9998 eingereichten Gesetzentwurf. Der Sächsische Kleingartenverband wollte seinerzeit den Gesetzentwurf als gewisses Drohpotential bei Verhandlungen mit der Staatsregierung in der Hinterhand behalten; daher erfolgte keine abschließende Beratung des Entwurfs. In der 4. Wahlperiode dann gab es von dem Verband, mit dem wir eng zusammenarbeiten, grünes Licht für die Neueinbringung des Gesetzentwurfs.

■ Drs 4/ 1238: „**Gesetz zur Einfügung eines weiteren Staatszieles in die Verfassung des Freistaates Sachsen (Artikel 12a, „Antifaschistische Klausel“)**“/ 12.04.2005

- Einfügung eines **Art. 12a als weiteres Staatsziel**  
 „Rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Aktivitäten sowie eine Wiederbelebung und Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes nicht zuzulassen, ist Pflicht des Landes und Verpflichtung aller im Land.“

■ Drs 4/5915 „**Gesetz zur Regelung der Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Sachsen**“/13.07.2006

- Neufassung des **Art. 4 Abs. 2**, die eine Absenkung des Wahlalters bei Wahlen durch einfaches Gesetz ermöglichen soll und in der deshalb auf die Bestimmung eines konkreten Wahlalters verzichtet wird.  
 „(4) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Bürger, die im Lande wohnen oder sich dort gewöhnlich aufhalten und am Tag der Wahl oder Abstimmung das gesetzliche Wahlalter erreicht haben.“
- Einfügung eines **Art. 18a** in die Verfassung, der grundlegende verfassungsmäßige Rechte von Kindern und Jugendlichen statuiert:  
 „Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine gesunde seelische, geistige und körperliche Entwicklung. Ihnen ist durch Gesetz eine Rechtsstellung einzuräumen, die ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit und Selbständigkeit gerecht wird. Kinder und Jugendliche sind unter Berücksichtigung ihres Entwicklungsstandes an allen sie oder ihre Belange betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen frühzeitig zu beteiligen.“

- Drs 4/6303: „**Gesetz zur Reform der Hochschulen im Freistaat Sachsen und zur Änderung der Verfassung des Freistaates Sachsen**“/ 04.09.2006

  - Einfügung des Grundsatzes der Unentgeltlichkeit des Studiums an öffentlichen Hochschulen in **Artikel 107 Abs. 1**
  - „Das Studium an öffentlichen Hochschulen ist unentgeltlich. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.“
  
- Drs 4/7177: „**Gesetz zur Förderung der unmittelbaren bürgerschaftlichen Selbstverwaltung in den sächsischen Kommunen**“/06.12.2006

  - Neufassung des **Art. 4 Abs. 2**, mit der eine Absenkung des Kommunalwahlalters auf 16 Jahre erreicht werden soll.
  - „(2) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Bürger, die im Land wohnen oder sich dort gewöhnlich aufhalten und am Tag der Wahl oder Abstimmung das 18., bei Wahlen und Abstimmungen in Gemeinden und Landkreisen nach Artikel 86 das 16. Lebensjahr vollendet haben.“
  
- Drs 4/12532: „**Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Sachsen und zur Gewährleistung der Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderung im Freistaat Sachsen**“/ 10.06.2008

  - Anfügung eines Satzes 2 **an Art. 18 Abs. 3** (Gleichbehandlungs- und Diskriminierungsverbot)
  - „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“
  
- Drs 4/15466: „**Gesetz zur Ausformung des Sozialstaatsprinzips in der Sächsischen Verfassung**“/ 06.05.2009

  - Anfügung eines Absatzes 2 **an Artikel 1**, mit dem die Sozialstaatsverpflichtung des Freistaates Sachsen hervorgehoben und näher bestimmt werden soll.
  - „(2) Als Sozialstaat ist er zur Herstellung und Erhaltung einer gerechten Sozialordnung, insbesondere zum Ausgleich der sozialen Gegensätze und zur Gewährleistung sozialer Sicherheit verpflichtet.“

- Einfügung eines neuen Absatzes 2 in **Art. 7**, der Staatszielbestimmung zur Anerkennung des Rechts auf ein menschenwürdiges Dasein; Ergänzung der geltenden Bestimmung um die Dimension der sozialen Chancengleichheit
 

„(2) Das Land fördert die tatsächliche Durchsetzung der sozialen Chancengleichheit und sozialer Gleichberechtigung und wirkt auf die Beseitigung bestehender sozialer Nachteile hin. Ihm obliegt es, allgemeine Lebensrisiken durch Vor- und Fürsorge für Einzelne und Gruppen der Gesellschaft abzusichern.“
- Ergänzung des Grundrechts auf Würdeschutz in **Artikel 14 Abs. 1** durch Anfügung des folgenden Satzes 3.
 

„Die Sozial- und Wirtschaftsordnung beruht auf der Anerkennung der Würde und der Persönlichkeitsrechte der Menschen.“
- Präzisierung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Diskriminierungsverbotes in **Artikel 18** durch Anfügung eines Satzes 3 an in Absatz 3:
 

„Niemand darf wegen seiner Behinderung oder seiner sozialen Stellung benachteiligt werden.“
- Anfügung eines Absatzes 3 in **Art. 31** zum Eigentumsrecht; Regelung soll dem Schutz staatlichen und kommunalen Eigentums vor willkürlicher Privatisierung dienen.
 

„(3) Eigentum des Freistaates Sachsen darf nur mit Zustimmung des Landtages durch Gesetz, kommunales Eigentum nur durch Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaften privatisiert werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dem im Einzelfall nicht entgegensteht.“
- Neufassung von **Art. 32 Abs. 2**, die es ermöglicht neben Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln auch Daseinsvorsorgeeinrichtungen zu vergesellschaften.
 

„(2) Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel sowie Einrichtungen und Unternehmen, die für die Allgemeinheit wichtige Dienste erbringen oder die Nutzung von Energiequellen und Wasser betreffen (Daseinsvorsorgeeinrichtungen) können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung und das nähere Verfahren regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.“

- In **Art. 38** (Rechtswegegarantie) wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Durch einen sozial gerechten Zugang zu den Gerichten und zu anwaltlicher Beratung wird jedermann ein effektiver Rechtsschutz gewährleistet. Mangelnde finanzielle Leistungsfähigkeit des Einzelnen darf dieses Recht nicht beeinträchtigen.“
- In **Art. 94 Abs. 2** zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes werden nach dem Wort „Gleichgewichtes“ die Wörter „und den Zielen einer gerechten Sozialordnung, der ausreichenden Finanzierung von Maßnahmen zur sozialen Absicherung“ eingefügt.

## 5. Wahlperiode

In der 5. Wahlperiode hat die Fraktion DIE LINKE folgende Gesetzentwürfe, die auch Verfassungsänderungen beinhalteten eingebracht:

■ Drs 5/3705: **„Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid“** / 22.09.2010

Angeführt sind nachfolgend die Änderungen in der Fassung unseres Änderungsantrages in der Drs. 5/7200

- Neufassung von **Art. 71 Abs. 1** zum Volksantrag: Kein Festhalten mehr an 40.000 Unterstützungsunterschriften als Quorum; jetzt 35.000  
„(1) Alle im Land Stimmberechtigten haben das Recht, einen Volksantrag in Gang zu setzen. Er muss von mindestens 35.000, jedoch von nicht mehr als einem vom Hundert der Stimmberechtigten durch ihre Unterschrift unterstützt sein. Ein Volksantrag kann darauf gerichtet sein, ein Gesetz zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Durch einen Volksantrag kann auch verlangt werden, dass sich der Landtag im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung befasst. Ist die Einbringung eines Gesetzentwurfs Gegenstand des Volksantrages, so ist der Gesetzentwurf in vollständig ausgearbeiteter Form mit einer Begründung versehen einzureichen.“
- Neufassung von **Art. 71 Abs. 4** zur Behandlung des Volksantrages im Landtag; die Frist wird nunmehr auf vier Monate festgelegt Damit bleibt es bei einer Verkürzung der 6-Monate-Frist, aber eben nicht auf drei Monate, sondern auf 4; Festschreibung des Prinzips der Öffentlichkeit der Beratungen über den Volksantrag im Landtag und seinen Ausschüssen; Einräumung eines Rechts der Antragsteller auf Anhörung im Landtag.  
„(4) Der Landtag hat den Volksantrag binnen vier Monaten nach seiner Veröffentlichung zu behandeln. Die Beratungen des Landtags und seiner Ausschüsse zum Volksantrag sind öffentlich. Die Antragsteller haben ein Recht auf Anhörung im Landtag.“



- Änderung in **Art. 72 Abs. 2 Satz 1** zur Herabsetzung des Quorums beim Volksbegehren:
 

„Ein Volksentscheid findet statt, wenn mindestens 280.000, jedoch nicht mehr als acht vom Hundert der Stimmberechtigten das Volksbegehren durch ihre Unterschrift unterstützen“
- In **Art. 72** wird als **Absatz 4** eine neue Regelung zu einer sogenannten Referendumsinitiative eingeführt. Ebenso wird die Möglichkeit geregelt, dass der Landtag selbst die Durchführung eines Volksentscheides beschließen kann.
 

„(4) Über ein vom Landtag beschlossenes Gesetz ist durch Volksentscheid zu bestimmen, wenn der Landtag dies auf Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder beschließt oder das Volk dies im Wege einer Referendumsinitiative verlangt. Der Antrag auf Abstimmung durch das Volk durch eine Referendumsinitiative erfordert die Unterstützung von 175.000, jedoch nicht mehr als fünf vom Hundert der Stimmberechtigten.“
- Ergänzung der Regelung in **Art 76 Abs. 1** zur Verkündung von Gesetzes um einen Satz 3 als Folgeänderung wegen der Neuaufnahme der Regelung in Art. 72 Abs. 4 zur Referendumsinitiative sowie zu Möglichkeit durch Landtagsbeschluss ein Volksentscheid über ein Gesetz durchzuführen.
 

„Die Verkündung eines Gesetzes ist im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen nach Artikel 72 Abs. 4 zum Zwecke der Durchführung eines Volksentscheides auszusetzen.“

■ Drs 5/7136; „**Gesetz zur rechtlichen und institutionellen Garantie der unabhängigen Datenschutzkontrolle im Freistaat Sachsen**“ / 05.10.2011

- Neufassung des **Art. 57** zum Sächsischen Datenschutzbeauftragten, durch die die im nachfolgenden Datenschutz-Gesetzesentwurf enthaltenen Regelungen zur Bildung einer unabhängigen Landeskontrollstelle für Datenschutz sowie zu Wahl, Amtszeit und Abwahl des Datenschutzbeauftragten verfassungsrechtlich untersetzt werden sollen.
 

„(1) Zur Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung errichtet das Land eine unabhängige und nur dem Gesetz unterworfenen Landeskontrollstelle für Datenschutz, in ihre verfassungsmäßigen Aufgaben weisungsfrei und in völliger Unabhängigkeit wahrnimmt.“

(2) Die Landeskontrollstelle für Datenschutz berichtet dem Landtag jährlich über ihre Tätigkeit und deren Ergebnisse, an den sie sich jederzeit wenden kann.

(3) Bevor durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift Regelungen getroffen werden, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung berühren, ist die Landekontrollstelle für Datenschutz rechtzeitig zu hören.

(4) Der Landeskontrollstelle für Datenschutz steht ein Leiter vor, der die Amtsbezeichnung 'Der Sächsische Datenschutzbeauftragte' führt. Es ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; insoweit besitzt er die gleiche Unabhängigkeit wie die Richter.

(5) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte wird vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf sechs Jahre gewählt und vom Präsidenten des Landtages ernannt. Er steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Seine Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtages, soweit dessen Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(7) Vor dem Ablauf seiner Amtszeit kann der Sächsische Datenschutzbeauftragte gegen seinen Willen vom Landtag nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden. Auf eigenen Antrag ist er von seinem Amt zu entbinden.

(8) Das Nähere regelt ein Gesetz, in dem auch die Errichtung der Landeskontrollstelle für Datenschutz in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts vorgesehen werden kann.“

■ Drs 5/7652: „**Gesetz zur Regelung der Beteiligung- und Mitbestimmungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Sachsen (SächsJugBet-MitbestG)**“ / 06.12.2011

- Neufassung von **Artikel 4 Absatz 2** zur Bestimmung des Alters für die Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechts, differenziert nach Landtags und Kommunalwahlen.

„(2) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Bürger, die im Land wohnen oder sich dort gewöhnlich aufhalten und am Tag der Wahl oder Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Bürger, die im Land

wohnen oder sich dort gewöhnlich aufhalten und am Tag der Wahl bei Wahlen zum Landtag das 18. Lebensjahr, bei Wahlen in Gemeinden und Landkreisen nach Artikel 86 das 16. Lebensjahr vollendet haben.“

- Einfügung eines neuen **Artikels 18a** zu den verfassungsmäßigen Rechten von Kindern und Jugendlichen sowie zu ihrem Schutz; weitergehende Ausregelung im Vergleich zu dem Gesetzentwurf in der 4. Wahlperiode zur Drs 4/5915

„(1) Jedes Kind hat das Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf eine gesunde seelische, geistige und körperliche Entwicklung, auf die Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Ihnen ist durch Gesetz eine Rechtsstellung einzuräumen, die ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit und Selbständigkeit gerecht wird. Kinder und Jugendliche sind unter Berücksichtigung ihres Entwicklungsstandes an allen sie oder ihre Belange betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen frühzeitig zu beteiligen.

(2) Staat und Gesellschaft schützen Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen ist das Kindeswohl ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

■ Drs 5/9012 „**Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und die Freiheit des Informationszuganges im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verwaltungstransparenzgesetz)**“ / 02.05.2012

- **Neufassung von Art. 34:** Verankerung eines umfassenden Informationsanspruchs. Mit geringfügigen Änderungen wird auf die bereits in der Drs 4/466 (Informationsfreiheitsgesetz) enthaltene Regelung zurückgegriffen „Jede Person hat das Recht auf Zugang zu den bei den Behörden des Landes, der Gemeinden und Landkreise verfügbaren Informationen, soweit nicht gesetzlich geschützte Interessen Dritter oder überwiegende Belange der Allgemeinheit entgegenstehen. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.“

■ Drs 5/10200 „**Gesetz zur Gewährleistung einer effektiven Untersuchung von Beschwerden gegen polizeiliche Maßnahmen im Freistaat Sachsen**“ / 18.09.2012

- **Einfügung eines Art. 53a:** Einrichtung einer Unabhängigen Polizeiombudsstelle zum Schutz der Grund- und Freiheitsrechte der Sächsischen Verfassung, an die sich Bürger wie Polizeibedienstete gleichermaßen wenden können.

„(1) Zum Schutz der Grund- und Freiheitsrechte nach dieser Verfassung wird eine Unabhängige Polizeiombudsstelle eingerichtet, die den Landtag bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle über das Polizeiwesen des Freistaates Sachsen unterstützt sowie als Beschwerdestelle für Bürger und Polizeibedienstete ihre verfassungsmäßigen Aufgaben weisungsfrei und in völliger Unabhängigkeit ausübt.

(2) Die Unabhängige Polizeiombudsstelle berichtet dem Landtag jährlich über ihre Tätigkeit und deren Ergebnisse, an den sie sich jederzeit wenden kann.

(3) Der Unabhängigen Polizeiombudsstelle steht ein/e Leiter/in vor, der/die die Amtsbezeichnung Sächsische/r Polizeiombudsfrau/mann führt. Die/der Sächsische/r Polizeiobfrau/mann ist in der Ausübung ihre/seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; insoweit besitzt sie/er die gleiche Unabhängigkeit wie die Richter/innen.

(4) Die/der Sächsische Polizeiombudsfrau/mann wird vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf sechs Jahre gewählt und vom Präsidenten des Landtages ernannt. Sie/er steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Ihre/seine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die/der Sächsische Polizeiombudsfrau/mann untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtages soweit deren Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(6) Das Nähere regelt ein Gesetz, in dem auch die Errichtung der Unabhängigen Polizeiombudsstelle in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts vorgesehen werden kann.“

## 6. Wahlperiode

In der 6. Wahlperiode hat die Fraktion DIE LINKE bisher folgende Gesetzentwürfe, die eine Verfassungsänderung beinhalten, eingebracht; einen davon gemeinsam mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

■ Drs 6/421 „**Gesetz zur Verbesserung der Informationsbeziehungen zwischen dem Sächsischen Landtag und der Staatsregierung – insbesondere in Angelegenheiten der Europäischen Union**“ / 03.12.2014

- Neufassung des **Art. 50**, der in seiner derzeitigen Fassung die Staatsregierung verpflichtet, dem Landtag über ihre Tätigkeit insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Es erfolgt eine nähere Ausgestaltung dieser Pflichten insbesondere auch bei Angelegenheiten der Europäischen Union durch die Gesetzgebungskompetenzen des Freistaates Sachsen betroffen sein können.

„(1) Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig und vollständig über

1. Vorhaben der Landesgesetzgebung,
2. Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und Durchführung von Großvorhaben,
3. Beabsichtigte Abschlüsse oder Kündigungen von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen,
4. Bundesratsangelegenheiten und
5. die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen.

Das Gleiche gilt, soweit es sich um Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt, für die Vorbereitung von Verwaltungsabkommen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

(2) Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Vorhaben der Europäischen Union und ihrer Organe, die von landespolitischer Bedeutung sind, Gesetzgebungszuständigkeiten des Freistaates Sachsen betreffen oder gegen den Grundsatz der Subsidiarität verstoßen können.

(3) Die Staatsregierung gibt dem Landtag in angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme und berücksichtigt diese bei der Willensbildung. Sollen ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeiten des Freistaates Sachsen ganz oder teilweise auf die Europäische Union und ihre Organe übertragen werden, ist die Staatsregierung an die Stellungnahme des Landtags gebunden. Werden durch ein Vorhaben der Europäischen Union und ihrer Organe im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeiten des Freistaates Sachsen unmittelbar betroffen, ist die Staatsregierung an Stellungnahmen des Landtags gebunden, es sei denn, erhebliche Gründe des Landesinteresses stehen dem entgegen. Satz 3 gilt auch für Beschlüsse des Landtags, mit denen die Staatsregierung ersucht wird, darauf hinzuwirken, dass entweder der Bundesrat im Falle einer Subsidiaritätsklage oder die Bundesregierung zum Schutz der Gesetzgebungszuständigkeiten des Freistaates Sachsen eine Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union erhebt.

(4) Artikel 51 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.“

■ Drs 6/1088 Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „**Gesetz zur Stärkung der direkten Demokratie im Freistaat Sachsen**“/ 03.03.2015

- Neufassung von **Art. 71 Abs. 1** zum Volksantrag: Senkung des Quorums von 40.000 Unterstützungsunterschriften auf 35.000. Mit einem Volksantrag soll auch verlangt werden können, dass sich der Landtag mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung befasst.

„(1) Alle im Land Stimmberechtigten haben das Recht, einen Volksantrag in Gang zu setzen. Er muss von mindestens 35.000, jedoch von nicht mehr als einem vom Hundert der Stimmberechtigten durch ihre Unterschrift unterstützt sein. Ein Volksantrag kann darauf gerichtet sein, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Durch einen Volksantrag kann auch verlangt werden, dass sich der Landtag mit Gegenständen der allgemeinen politischen Willensbildung befasst. Ist die Einbringung eines Gesetzentwurfs Gegenstand des Volksantrags, so ist der Gesetzentwurf in vollständig ausgearbeiteter Form mit einer Begründung versehen einzureichen.“

- Neufassung von **Art. 71 Abs. 4** zur Behandlung des Volksantrags im Landtag; die bisherige Frist von sechs Monaten wird auf vier Monate verkürzt. Es erfolgt eine verfassungsrechtliche Verankerung des Prinzips der Öffentlichkeit der Beratungen über den Volksantrag im Landtag und seinen Ausschüssen sowie des Rechts der Antragsteller auf Anhörung und Äußerung im Landtag.

„(4) Der Landtag hat den Volksantrag binnen vier Monaten nach seiner Veröffentlichung zu behandeln. Die Beratungen des Landtags und seiner Ausschüsse zum Volksantrag sind öffentlich. Die Antragsteller haben ein Recht auf Anhörung und Äußerung im Landtag.“

- Änderung von **Art. 72 Abs. 1**: Die Volksantragsteller können ein Volksbegehren in Gang setzen, wenn der Landtag einem unveränderten Volksantrag nicht binnen vier Monaten zustimmt (bisher sechs Monaten). Ein Volksbegehren kann nur für die Volksanträge in Gang gesetzt werden, die einen Gesetzentwurf zum Gegenstand haben.

„In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter ‚Stimmt der Landtag dem unveränderten Volksantrag nicht binnen sechs Monaten zu‘ durch die Wörter ‚Stimmt der Landtag dem unveränderten Volksantrag, der einen Gesetzentwurf zum Gegenstand hat, nicht binnen vier Monaten zu‘ ersetzt.“

- Neufassung von **Art. 72 Abs. 2 Satz 1**: Herabsetzung des Quorums für ein erfolgreiches Volksbegehren auf 175.000 Unterstützungsunterschriften.

„(2) Ein Volksentscheid findet statt, wenn mindestens 175.000, jedoch nicht mehr als fünf vom Hundert der Stimmberechtigten das Volksbegehren durch ihre Unterschrift unterstützen.“

- Neufassung von **Art. 72 Abs. 4**: Aufnahme einer Regelung, nach der der Landtag selbst die Durchführung eines Volksentscheides über ein von ihm beschlossenes Gesetz herbeiführen kann.

„(4) Über ein vom Landtag beschlossenes Gesetz ist durch Volksentscheid abzustimmen, wenn der Landtag dies auf Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder beschließt.“

- Es schließen sich zwei Folgeänderungen an: Der bisherige Art. 72 Abs. 4 wird Absatz 5. In Art 76 Abs. 1 wird eine Regelung angefügt, nach der die Verkündung eines Gesetzes im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen nach Artikel 72 Abs. 4 zum Zwecke der Durchführung eines Volksentscheids auszusetzen ist.

■ Drs 6/ 8130 „**Gesetz für ein tolerantes und friedliches Zusammenleben in einem weltoffenen Sachsen**“ / 24.01.2017

- Einfügung eines **Artikels 7a** als Staatszielbestimmung

„(1) Alles staatliche Handeln muss dem inneren und äußeren Frieden dienen und Bedingungen schaffen, unter denen gesellschaftliche Konflikte gewaltfrei, friedlich und tolerant gelöst werden können.

(2) Das Land schützt das friedliche Zusammenleben der Menschen und tritt der Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts entgegen. Handlungen die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker oder der Menschen im Freistaat Sachsen zu stören und insbesondere darauf gerichtet sind, rassistisches, fremdenfeindliches, antisemitisches und nationalsozialistisches Gedankengut wieder zu beleben, neu zu beleben und zu verbreiten, sind verfassungswidrig.

(3) Im Rahmen dieser Staatszielbestimmung ist es die Pflicht des Landes und die Verpflichtung aller im Land, rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Aktivitäten oder Bestrebungen sowie eine Wieder- und Neubelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes nicht zuzulassen. Das Land fördert und unterstützt Menschen und Vereinigungen, die sich diesen Aktivitäten und Bestrebungen entgegenstellen und deren ehrenamtliches Engagement.“

- Neufassung von **Art. 18 Abs. 3**: Erweiterung des Benachteiligungsverbotes

„(3) Niemand darf rassistisch, wegen seiner Abstammung, seiner sexuellen Identität, seiner Nationalität, seiner Sprache, seiner Heimat, seiner sozialen Herkunft oder Stellung, seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung oder Beeinträchtigung benachteiligt werden.“

- Änderungen in **Art. 116**: Die Wörter „wegen seiner Rasse, Abstammung oder Nationalität“ werden durch die Wörter „wegen seiner Abstammung, Nationalität oder aus rassistischen Gründen“ ersetzt.



# Volksanträge und Volksbegehren in Sachsen

Nach den offiziellen Angaben des Sächsischen Landtages gab es in Sachsen seit Annahme der Sächsischen Verfassung 8 Volksanträge, die beim Präsidenten des Sächsischen Landtages eingereicht wurden, und 4 Volksbegehren.

## **1. Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Kreisgebietsreform**

- Initiatoren: Die Landräte der Landkreise Hohenstein-Ernstthal und Chemnitz
- Einreichung des Volksantrages am 30.07.1992
- Unterstützung durch 45.600 Unterschriften
- Da der Volksantrag keinen selbständigen Gesetzentwurf enthielt, erfüllte er nicht die an einen Volksantrag zu stellenden formellen Voraussetzungen

## **2. Gesetz zur Novellierung des Schulgesetzes im Freistaat Sachsen**

- Initiatoren: Kreiselternrat Dresden
- Einreichung des Volksantrages am 28.05.1993
- Unterstützung durch 50.379 Unterschriften
- Der Volksantrag erfüllte nicht die formellen Voraussetzungen an einen Volksantrag, da die Unterschriftenlisten den Gesetzentwurf nicht enthielten.
- Die entsprechende Mitteilung des Landtagspräsidenten an die Vertrauenspersonen erfolgte am 01.09.1993.

## **3. Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Sachsen (Aufnahme sozialer Grundrechte in die Verfassung)**

- Initiatoren: Initiative für ein demokratisch verfasstes Sachsen e.V., Landesverband der PDS Sachsen, Fraktion Linke Liste-PDS im Landtag
- Einreichung des Volksantrages am 16.07.1993
- Unterstützung durch 55.446 Unterschriften
- Ablehnung des Gesetzentwurfs im Landtag am 17.03.1994
- Erklärung der Vertrauenspersonen zur Einleitung des Volksbegehrens am 31.03.1994
- Unterstützung des Volksbegehrens durch 140.585 Unterschriften
- Das Volksbegehren wurde am 13.03.1995 für gescheitert erklärt.

#### **4. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen**

- Initiatoren: Landeselternrat Sachsen
- Einreichung des Volksantrages am 09.02.1994
- Unterstützung durch 188.731 Unterschriften
- Ablehnung des Gesetzentwurfes durch den Sächsischen Landtag in dessen Sitzung am 23.06.1994
- Einleitung des Volksbegehrens am 21.12.1994
- Unterstützung durch 210.803 Unterschriften
- Das Volksbegehren wurde am 19.01.1996 für gescheitert erklärt.

#### **5. Gesetz über die Änderung der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen vom 21. April 1993**

- Initiatoren: Bürgerinitiativen Soziales Sachsen (BISS) e.V.
- Einreichung des Volksantrages am 23.04.1997
- Unterstützung durch 115.283 Unterschriften
- Ablehnung des Volksantrages durch den Sächsischen Landtag in dessen Sitzung am 13.12.1997
- Die entsprechende Mitteilung an die Vertrauenspersonen durch den Landtagspräsidenten erfolgte am 16.12.1997.
- Von den Vertrauenspersonen wurde kein Volksbegehren eingeleitet.

#### **6. Gesetz über das Leitbild, die Leitlinien und die Durchführung der Gemeindegebietsreform im Freistaat Sachsen**

- Initiatoren: Sächsischer Gemeindebund e.V.
- Einreichung des Volksantrages am 18.12.1997
- Unterstützung durch 58.691 Unterschriften
- Der Volksantrag erfüllte nicht über die erforderlichen formellen Voraussetzungen. Die Überprüfung der Unterschriftenlisten ergab, dass die formellen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 VVVG nicht eingehalten waren. Die Mehrzahl der Stimmen war ungültig. Damit wurde das Quorum von 40.000 Stimmen nicht erreicht und der Volksantrag war unzulässig.
- Die entsprechende Mitteilung des Landtagspräsidenten an die Initiatoren erfolgte am 17.02.1998.

## **7. Gesetz über die Änderung des Sparkassengesetzes des Freistaates Sachsen vom 7. Dezember 1993**

- Initiatoren: Bürgerinitiative „Pro kommunale Sparkassen“
- Einreichung des Volksantrages am 15.03.1999
- Unterstützung durch 96.317 Unterschriften
- Ablehnung des Gesetzentwurfes durch den Sächsischen Landtag in dessen Sitzung am 24.06.1999
- Entsprechende Mitteilung des Landtagspräsidenten an die Initiatoren am 28.06.1999
- Einleitung des Volksbegehrens durch Erklärung der Initiatoren vom 16.07.1999. Veränderter Titel „Gesetz zur Erhaltung kommunaler Sparkassen“.
- Vorlage der Unterschriftenlisten an den Landtagspräsidenten am 29.05.2000
- Das Volksbegehren wurde vom Landtagspräsidenten für gescheitert erklärt, da es nur von 449.667 gültigen Unterschriften und nicht von 450.000 unterstützt wurde.
- Gegen die Entscheidung des Landtagspräsidenten erhoben die Vertrauenspersonen am 25.08.2000 Klage beim Sächsischen Verfassungsgerichtshof. Dieser erklärte durch Urteil vom 15.03.2001 einige Vorschriften des VVG für verfassungswidrig und ordnete die Neufeststellung des Auszahlungsergebnisses unter Beachtung des Urteils bis 30.04.2001 an.
- Der Landtagspräsident erklärte das Volksbegehren am 24.04.2001 für erfolgreich.
- Der Volksentscheid fand am 21.10.2001 statt; bei 3.573.609 Stimmberechtigten
- Abstimmende: 925.115
- Gültige Stimmen: 921.427 Ja: 785.136 Nein: 136.291

## **8. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen**

- Initiatoren: Verein „Zukunft braucht Schule“ e.V.
- Einreichung am 29.08.2001
- Unterstützung durch ca. 62.000 Unterschriften
- Staatsregierung und Landtagspräsident hielten den Volksantrag wegen Verstoßes gegen Art. 73 Abs. 1 SächsVerf für verfassungswidrig (Finanzauswirkungen auf den Haushalt).

- Der Sächsische Verfassungsgerichtshof erklärte den Volksantrag auf Antrag des Landtagspräsidenten am 20.06.2001 für zulässig.
- Die Ablehnung des Volksantrages durch den Sächsischen Landtag erfolgte in dessen Sitzung am 11.06.2002
- Einleitung des Volksbegehrens durch Erklärung der Vertrauenspersonen vom 09.08.2002
- Am Ende der Abgabefrist am 19.05.2003 wurden dem Landtagspräsidenten nach Angaben der Vertrauenspersonen 363.134 Unterschriften erreicht.
- Das Volksbegehren wurde durch die Initiatoren am 02.07.2003 für gescheitert erklärt.

Seit der 4. Wahlperiode wurde beim Landtagspräsidenten kein Volksantrag mehr eingereicht. Demzufolge fanden auch Volksbegehren und Volksentscheid nicht statt. Volksanträge werden offenbar nicht mehr als gangbarer Weg zur Erreichung einer Gesetzesänderung angesehen, weil bestenfalls die Befassung des Landtages mit einem durch Volksantrag eingebrachten Gesetzentwurf erreicht werden kann. Die Überschreitung der Hürde über ein Volksbegehren hin zu einem Volksentscheid wird offenbar nicht mehr als realistisch angesehen.

In einigen Quellen wird von 11 Volksanträgen in Sachsen gesprochen. Hier sind sicher der von der PDS noch vor der Verabschiedung der Sächsischen Verfassung eingereichte Volksantrag „Annahme der Verfassung durch Volksentscheid“, der die erforderliche Unterschriftenzahl erreichte, sowie die im Jahr 2006 laufenden Volksanträge „Courage zeigen“ (antifaschistische Klausel) und „Kurze Wege für die Kurzen“ (Schulgesetz), die beide nicht die erforderliche Unterschriftenzahl erreichten, mitgezählt.

Die AfD hat im April und August 2014 sowie im Oktober 2015 mit der Unterschriftensammlung zu drei Volksanträgen begonnen. Thematisch geht es dabei um die Verkleinerung des Landtages von 120 auf 100 Sitze, um die Senkung der Quoren für Volksantrag und Volksbegehren sowie um das Verbot, in Schulen Unterkünfte für Asylbewerber einzurichten. Da die genannten Volksanträge bisher nicht beim Präsidenten des Landtages eingereicht worden sind, kann davon ausgegangen werden, dass die erforderlichen Unterstützungsunterschriften bisher nicht beigebracht werden konnten.

Wir verzeichnen also in Sachsen offiziell 8 eingereichte Volksanträge, 4 Volksbegehren und 1 Volksentscheid.

# **Verfahren, die die Fraktion DIE LINKE oder ihre Mitglieder teils gemeinsam mit Abgeordneten anderer Fraktionen vor dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen geführt haben**

## **Anträge auf abstrakte Normenkontrolle**

Aufgeführt sind Normenkontrollverfahren, die die Mitglieder der Fraktion allein oder gemeinsam mit Mitgliedern anderer Fraktionen angestrengt haben. Fraktionen können selbst nicht Antragsteller im Normenkontrollverfahren sein, sondern nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 SächsVerf nur ein Viertel der Mitglieder des Landtages oder die Staatsregierung.

### **1. Antrag des Abgeordneten Karl-Heinz-Kunckel und 41 weiterer Mitglieder des 2. Sächsischen Landtages auf verfassungsrechtliche Prüfung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes.**

Fast alle Mitglieder der PDS-Fraktion waren beteiligt.

Der Antrag war überwiegend erfolgreich (volle Erstattung der notwendigen Auslagen).

*Vf. 13-II-96; Urteil des SächsVerfGH vom 10. Juli 1997*

### **2. Antrag des Abgeordneten Dr. Karl-Heinz Kunckel und 29 weiterer Mitglieder des 2. Sächsischen Landtages auf verfassungsrechtliche Prüfung des Finanzausgleichsgesetzes 1997.**

Etwa die Hälfte der Mitglieder der PDS-Fraktion war beteiligt.

Das Verfassungsgericht erklärte das Finanzausgleichsgesetz 1997 als mit Art. 85 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 SächsVerf unvereinbar.

*Vf. 53-II-97; Urteil vom 23. November 2000*

### **3. Antrag von 36 Mitgliedern des 2. Sächsischen Landtages betreffend einzelne Vorschriften des Gesetzes zur Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen einschließlich der Sächsischen Aufbaubank GmbH (Sächsischer Finanzverband)**

Fast alle Mitglieder der PDS-Fraktion waren neben Mitgliedern der SPD-Fraktion beteiligt.

Der Antrag war teilweise erfolgreich (Auslagenerstattung zu einem Drittel).

*Vf. 62-II-99, Urteil vom 23. November 2000*

**4. Antrag von 38 Mitgliedern des 2. Sächsischen Landtages betreffend einzelne Vorschriften des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes**

Fast alle Mitglieder der PDS-Fraktion und der SPD-Fraktion waren beteiligt. Der Antrag war überwiegend erfolgreich (Auslagererstattung zur Hälfte).

*Vf. 51-II-99; Urteil vom 22. Februar 2001*

**5. Antrag des Abgeordneten Prof. Dr. Peter Porsch und weiterer 29 Mitglieder des 3. Sächsischen Landtages betreffend die Vorschriften des Sächsischen Polizeigesetzes (Sächs. Polizeigesetz – 1999)**

Nur Mitglieder der PDS-Fraktion beteiligt.

Der Antrag war teilweise erfolgreich (Auslagererstattung zu einem Drittel).

*Vf. 43-II-00; Urteil vom 10. Juli 2003*

**6. Antrag des Abgeordneten Prof. Dr. Peter Porsch und 29 weiterer Mitglieder des 3. Sächsischen Landtages betreffend einzelne Vorschriften des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes.**

Nur Mitglieder der PDS-Fraktion beteiligt.

Der Antrag war überwiegend erfolgreich (Auslagererstattung zu Dreiviertel; Antragsteller haben überwiegend obsiegt und zur Klärung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung, die von besonderer verfassungsrechtlicher Tragweite sind, beigetragen).

*Vf. 67-II-04; Urteil vom 21. Juli 2005*

**7. Antrag von 31 Mitgliedern des 4. Sächsischen Landtages zur Vereinbarkeit der Kreisgebietsneugliederung und Funktionalreform mit der SächsVerf.**

Es waren nur Mitglieder der Fraktion DIE LINKE beteiligt.

Der Antrag war nicht erfolgreich.

*Vf. 79-II-08; Urteil vom 26. Juni 2009*

**8. Antrag des Vorsitzenden der Fraktion DIE LINKE im 5. Sächsischen Landtag, Herrn Dr. André Hahn sowie der übrigen 28 Mitglieder der Fraktion, des Vorsitzenden der Fraktion der SPD im 5. Sächsischen Landtag, Herrn Martin Dulig sowie der übrigen 13 Mitglieder der Fraktion und der Vorsitzenden der Fraktion DIE GRÜNEN im 5. Sächsischen Landtag Frau Antje Hermenau sowie der übrigen 8 Mitglieder der Fraktion auf Normenkontrolle des Sächsischen Versammlungsgesetzes.**

Der Antrag war erfolgreich. Der SächsverfGH erklärte das Sächsische Versammlungsgesetz aus formellen Gründen für verfassungswidrig und nichtig.

*Vf. 74-II-10; Urteil vom 14. April 2011*

**9. Antrag des Abgeordneten Stefan Brangs und weiterer 42 Mitglieder des 5. Sächsischen Landtages zur Prüfung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes und des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes (Ladenöffnung)**

Bis auf eines waren alle Mitglieder der Fraktion DIE LINKE beteiligt.

Der Antrag war nur in einem Punkt erfolgreich und zwar bezüglich des Sonn- und Feiertagsgesetzes (Autowaschanlagen) – Auslagenerstattung: ein Sechstel

*Vf. 77-II-11); Urteil vom 21. Juni 2012*

**10. Antrag des Vorsitzenden der Fraktion DIE LINKE im 5. Sächsischen Landtag, Herrn Rico Gebhardt und 19 weiterer Mitglieder der Fraktion des Vorsitzenden der SPD-Fraktion im 5. Sächsischen Landtag, Herrn Martin Dulig und der übrigen 13 Mitglieder der Fraktion sowie der Vorsitzenden der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen im 5. Sächsischen Landtag, Frau Antje Hermenau und der übrigen 8 Mitglieder der Fraktion auf Prüfung von Regelungen zur Ersatzschulfinanzierung.**

Der Antrag war überwiegend erfolgreich. Mehrere Regelungen zur Ersatzschulfinanzierung wurden als verfassungswidrig erklärt mit der Auflage, diese bis zum 31.12.2015 neu zu regeln.

*Vf. 25-II-12; Urteil vom 15. November 2013*

**Fazit:**

Von den 12 bisher vor dem Sächsischen Verfassungsgerichtshof verhandelten Anträge auf abstrakte Normenkontrolle waren die Mitglieder der Fraktion DIE LINKE (einschließlich Vorgängerfraktionen) an 10 Verfahren beteiligt; bei drei Verfahren waren sie alleiniger Antragsteller (weil sie das erforderliche Antragsquorum selbst aufbringen konnten); die übrigen sieben Verfahren wurden mit Mitgliedern der Fraktionen von SPD und GRÜNEN angestrengt und geführt.

Im vollen Umfang erfolgreich oder überwiegend erfolgreich waren sechs Verfahren; teilweise erfolgreich waren drei Verfahren und nicht erfolgreich war ein Verfahren (Kreisgebiets- und Funktionalreform).

## **Von der Fraktion und von Mitgliedern der Fraktion geführte Organstreitverfahren**

### **1. Antrag der PDS-Fraktion auf Einleitung eines Organstreitverfahrens gegen den Sächsischen Landtag betreffend die Wahl der Mitglieder der parlamentarischen Kontrollkommission.**

Der Antrag war erfolgreich wegen Verletzung von Fraktionsrechten durch den Landtag

*Vf. 15-I-96; Urteil vom 26. Januar 1996*

### **2. Organstreit des Abgeordneten Heiko Hilker gegen die Staatsregierung wegen Verletzung des parlamentarischen Fragerechts aus Art. 51 SächsVerf**

Der Antrag war erfolgreich.

*Vf. 14-I-97; Urteil vom 16. April 1998*

### **3. Organstreit des Abgeordneten Dr. André Hahn gegen die Staatsregierung wegen Verletzung des parlamentarischen Fragerechts.**

Der Antrag war erfolgreich.

*Vf. 19-I-97; Urteil vom 16. April 1998*

### **4. Organstreit von 21 Mitglieder der PDS-Fraktion des 3. Sächsischen Landtages gegen den Sächsischen Landtag und gegen den Präsidenten des Sächsischen Landtages wegen der Abhängigkeit der Erstattung des Aufwendersatzes für die Beschäftigung von Mitarbeitern von einer durch den Landtag durchzuführenden Stasi-Überprüfung der persönlichen Mitarbeiter der Abgeordneten**

Der Antrag wurde für unzulässig erklärt.

*Vf. 3-I-00; Vf. 4-I-00; Beschluss vom 9. März 2000*

### **5. Organstreit von 25 Mitgliedern der PDS-Fraktion gegen den 3. Sächsischen Landtag wegen der Verletzung von Abgeordnetenrechten im Zusammenhang mit Regelungen über Aufwandsersatz**

Der Antrag wurde verworfen.

*Vf. 25-I-00; Beschluss vom 26. April 2001*



**6. Organstreit der Abgeordneten Dr. André Hahn, Bettina Simon, Heiko Kosel gegen den 1. Untersuchungsausschuss im 3. Sächsischen Landtag (Behördenzentrum Leipzig-Paunsdorf) wegen Verletzung von Abgeordnetenrechten durch den Untersuchungsausschuss; Antrag auf einstweilige Anordnung**

Die beantragte einstweilige Anordnung wurde erlassen.

*Vf. 16-I-02; Beschluss vom 18. April 2002*

**7. Organstreit der PDS-Fraktion gegen den Ausschuss für Wissenschaft, Hochschule, Kultur und Medien wegen der Verletzung der Fraktionsrechte aus Art. 39 Abs. 3 SächsVerf durch gescheiterte Wahl eines Ausschussvorsitzenden**

Der Organstreit war überwiegend erfolgreich.

*Vf. 52-I-02; Urteil vom 29. Januar 2004*

**8. Organstreit der Mitglieder des 3. Sächsischen Landtages Klaus Tischendorf, Karl Nolle, Karl-Friedrich Zais gegen den 2. Untersuchungsausschuss des 3. Sächsischen Landtages (Sachsenring) wegen Verletzung von Minderheitenrechten durch den UA**

Die beantragte einstweilige Anordnung wurde erlassen.

*Vf. 87-I-03 (e.A.); Beschluss vom 29. Januar 2004*

**9. Organstreit der Abgeordneten Andrea Roth gegen die Staatsregierung wegen Verletzung des parlamentarischen Fragerechts**

Der Organstreit war erfolgreich.

*Vf. 81-I-03; Beschluss vom 22. April 2004*

**10. Organstreit des Abgeordneten Dr. André Hahn gegen die Staatsregierung wegen Verletzung des parlamentarischen Fragerechts in der Fragestunde des Landtages**

Der Organstreit war teilweise erfolgreich

*Vf. 44-I-03, Urteil vom 22. April 2004*

**11. Organstreit der Mitglieder des 3. Sächsischen Landtages Klaus Tischendorf, Karl Nolle, Karl-Friedrich Zais, Dr. André Hahn gegen den 2. Untersuchungsausschuss des 3. Sächsischen Landtages wegen Verletzung von Abgeordnetenrechten**

Der Organstreit war erfolgreich.

*Vf. 86-I-03 (HS); Beschluss vom 22. April 2002*

**12. Organstreit von 5 Abgeordneten der Linksfraktion.PDS (Klaus Bartl, Dr. Michael Friedrich, Dr. Volker Külow, Sebastian Scheel, Klaus Tischendorf) gegen den SachsenLB-Untersuchungsausschuss wegen verfassungswidriger Einschränkung eines ursprünglichen Beweisbeschlusses durch den UA**

Der Organstreit war erfolgreich.

*Vf. 18-I-07; Vf. 19-I-07, Urteil vom 20. April 2007*

**13. Organstreit der Abgeordneten Elke Altmann gegen den 4. Sächsischen Landtag und den Präsidenten des 4. Sächsischen Landtages wegen Verletzung ihrer Abgeordnetenrechte aus Art. 39 Abs. 3 Satz 2 SächsVerf durch die Änderung von § 6 Abs. 4 Abgeordnetengesetz (Vorlage eines Führungszeugnisses der persönlichen Mitarbeiter der Abgeordneten beim Landtag als Voraussetzung für Aufwendungsersatz)**

Der Organstreit war überwiegend erfolgreich.

*Vf. 95-I-08 (HS); Vf. 96-I-08 (e.A.); Urteil vom 21. November 2008*

**14. Organstreit der Abgeordneten Klaus Bartl, Caren Lay, Johannes Lichdi, Dietmar Pellmann, Andrea Roth gegen den 2. Untersuchungsausschuss des 4. Sächsischen Landtages wegen Verletzung von Minderheitenrechten (mangelnde Umsetzung eines gefassten Beweisbeschlusses)**

Der Organstreit war erfolgreich.

*Vf. 99-I-08; Urteil vom 30. Januar 2009*

**15. Organstreit der Fraktion DIE LINKE gegen den 5. Sächsischen Landtag wegen der Verletzung von Fraktionsrechten bei der Ausstattung mit Räumlichkeiten und Verteilung der Räume im Landtagsgebäude**

Der Organstreit war nicht erfolgreich; die geforderte einstweilige Anordnung wurde abgelehnt.

*Vf. 125-I-09 (e.A.); Beschluss vom 10. Dezember 2009*

*(Im Nachgang wurden durch den Landtag die ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen zurückgenommen.)*

**16. Organstreit der Fraktion DIE LINKE gegen den 5. Sächsischen Landtag wegen Verletzung von Fraktionsrechten bei der Wahl der Vizepräsidenten des 5. Sächsischen Landtages**

Der Organstreit war nicht erfolgreich; Statusrechte der Fraktion seien nicht betroffen.

*Vf. 28-I-10, Urteil vom 5. November 2010*

**17. Organstreit der Abgeordneten Julia Bonk und des Abgeordneten Johannes Lichdi gegen die Staatsregierung wegen der Verletzung des parlamentarischen Fragerechts durch die nicht vollständige Beantwortung einer Kleinen Anfrage.**

Der Organstreit war erfolgreich.

*Vf. 102-I-11, Urteil vom 19. Juli 2012*

**18. Organstreit der Abgeordneten Freya-Maria Klinger gegen die Staatsregierung wegen Verletzung des parlamentarischen Fragerechts durch Nichtbeantwortung einer Kleinen Anfrage**

Der Organstreit war erfolgreich

*Vf. 21-I-12; Beschluss vom 19. Juli 2012*

**19. Organstreit der Abgeordneten Juliane Nagel gegen die Staatsregierung wegen der Verletzung des parlamentarischen Fragerechts durch unvollständige Beantwortung einer Kleinen Anfrage**

Der Organstreit war erfolgreich.

*Vf. 81-I-15; Urteil vom 28. Januar 2016*

**20. Organstreit der Abgeordneten Kerstin Köditz gegen die Staatsregierung wegen Verletzung des parlamentarischen Fragerechts durch Nichtbeantwortung einer Kleinen Anfrage**

Der Organstreit war erfolgreich.

*Vf. 67-I-15; Urteil vom 28. Januar 2016*

**21. Organstreit der Abgeordneten Kerstin Köditz gegen die Staatsregierung wegen Verletzung des parlamentarischen Fragerechts wegen Nichtbeantwortung einer Kleinen Anfrage.**

Der Organstreit war erfolgreich.

*Vf. 68-I-15; Urteil vom 28. Januar 2016*

**22. Organstreit des Abgeordneten André Schollbach gegen die Staatsregierung wegen der Verletzung des parlamentarischen Fragerechts durch Verweigerung einer vollständigen Beantwortung einer Kleinen Anfrage**

Der Organstreit war erfolgreich.

*Vf. 63-I-15; Urteil vom 28. Januar 2016*

**23. Organstreit der Fraktion DIE LINKE gegen den Haushalts- und Finanzausschuss des 6. Sächsischen Landtages wegen Verletzung des Rechts der Fraktion auf Chancengleichheit durch Ablehnung eines Anhörungsantrages**

Der Organstreit war erfolgreich.

*Vf. 134-I-15; Urteil vom 27. Oktober 2016*

**24. Organstreit des Abgeordneten André Schollbach gegen die Staatsregierung wegen Verletzung des parlamentarischen Fragerechts durch unzureichende Beantwortung einer Kleinen Anfrage**

Der Organstreit war erfolgreich.

*Vf. 23-I-16; Urteil vom 27. Oktober 2016*

**25. Organstreit des Abgeordneten André Schollbach gegen die Staatsregierung wegen Verletzung des parlamentarischen Fragerechts wegen unvollständiger Beantwortung einer Kleinen Anfrage.**

Der Organstreit war nicht erfolgreich. Es sei keine Verletzung der Rechte des Abgeordneten festzustellen (Tillich und Biedenkopf-Tagebücher).

*Vf. 15-I-16; Urteil vom 28. März 2017*

**26. Organstreit des Abgeordneten André Schollbach gegen die Staatsregierung wegen Verletzung des parlamentarischen Fragerechts wegen unzureichender Antwort auf eine Kleine Anfrage**

Der Organstreit war nicht erfolgreich.

*Vf. 42-I-16; Urteil vom 28. März 2017*

**27. Sechs Organstreitverfahren der Abgeordneten Juliane Nagel gegen die Staatsregierung wegen Verletzung des parlamentarischen Fragerechts durch die unzureichende Beantwortung von Kleinen Anfragen zur Unterbringung von Asylsuchenden**

Die Verfahren wurden eingestellt, da die Antragstellerin die Erledigung des Streites erklärt hatte, weil die Staatsregierung im laufenden Organstreitverfahren gegebene Antworten berichtigt und ergänzt sowie vertrauliche Einsicht in erfragten Angaben und Sachverhalte gewährt hatte. Der SächsVerfGH sprach der Antragstellerin in allen 6 Verfahren die volle Kostenerstattung zu.

*Vf. 43-I-16; Vf. 64-I-16; Vf. 71-I-16; Vf. 76-I-16; Vf. 108-I-16; 75-I-16; Beschlüsse jeweils vom 15. Dezember 2016*

**28. Vier Organstreitverfahren des Abgeordneten Nico Brünler gegen die Staatsregierung wegen Verletzung des parlamentarischen Fragerechts durch unzureichende Beantwortung von Kleinen Anfragen zur Unterbringung von Asylsuchenden**

Die Verfahren wurden eingestellt, da der Antragsteller die Erledigung des Streites erklärt hatte, weil die Staatsregierung im laufenden Organstreitverfahren gegebene Antworten berichtigt und ergänzt sowie vertrauliche Einsicht in erfragte Angaben und Sachverhalte gewährt hatte. Der SächsVerfGH sprach dem Antragsteller in allen vier Verfahren die volle Kostenerstattung zu.

*Vf. 102-I-16; Vf. 98-I-16; Vf. 102-I-16; Vf. 97-I-16; Beschlüsse jeweils vom 15. Dezember 2016*

## **29. Zwei Organstreitverfahren des Abgeordneten André Schollbach gegen die Staatsregierung wegen Verletzung des parlamentarischen Fragerechts durch Nichtbeantwortung Kleiner Anfragen zum Einzug der Kirchensteuer durch die Finanzämter**

Die Verfahren wurden eingestellt, weil der Antragsteller die Erledigung des Streites erklärt hatte, da die Staatsregierung im Laufe des Organstreites die Kleinen Anfragen beantwortet hat. Der SächsVerfGH sprach dem Antragsteller in beiden Verfahren die volle Kostenerstattung zu.

*Vf. 158-I-16; Vf. 159-I-16; Beschlüsse vom 27. April 2017*

### **Fazit:**

- Von der Fraktion wurden wegen der Verletzung ihrer Rechte bisher fünf Organstreitverfahren geführt. Davon waren zwei erfolgreich; eines überwiegend erfolgreich und zwei nicht erfolgreich.
- Abgeordnete der Fraktion in diversen Untersuchungsausschüssen haben wegen Verletzung von Abgeordnetenrechten und Minderheitenrechten bisher fünf Organstreitverfahren gegen verschiedene Untersuchungsausschüsse des Landtages geführt. Diese waren alle erfolgreich. (in zwei Fällen war jeweils ein Abgeordneter einer anderen Fraktion beteiligt).
- Einzelne oder mehrere Abgeordnete der Fraktion haben bisher wegen Verletzung von Abgeordnetenrechten insgesamt 38 Organstreitverfahren geführt; darunter sieben gegen den Sächsischen Landtag oder seiner Ausschüsse und 25 gegen die Staatsregierung. Davon waren 11 erfolgreich, eines überwiegend erfolgreich, eines teilweise erfolgreich und vier nicht erfolgreich. 12 Verfahren wurden wegen Erledigung (Erledigterklärung durch die jeweiligen Antragsteller) eingestellt, weil die Staatsregierung während der laufenden Verfahren die verfassungsrechtlich gebotenen Antworten auf Kleine Anfragen gegeben hatte. Deswegen und auch weil der SächsVerfGH in diesen Verfahren den Antragsteller jeweils die volle Kostenerstattung zugesprochen hat, dürfen diese Organstreite wohl in die Reihe der erfolgreich geführten aufgenommen werden.

## **Impressum**

Herausgeber: Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag  
V.i.S.d.P.: Marcel Braumann  
Autorin: Dr. Rosemarie Jarosch, MdL Klaus Bartl  
Titelfoto: © Piotr Adamowicz - Fotolia.com  
Stand: Mai 2017

### **Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag**

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden  
Telefon: 0351 493-5800, Telefax: 0351 493-5460  
E-Mail: [linksfraktion@slt.sachsen.de](mailto:linksfraktion@slt.sachsen.de)  
<http://linksfraktion-sachsen.de>

*Diese Publikation dient der Information und darf in einem Wahlkampf  
nicht zur Parteienwerbung eingesetzt werden.*

**DIE LINKE.**

Fraktion im Sächsischen Landtag

[www.linksfraktion-sachsen.de](http://www.linksfraktion-sachsen.de)